

DLRG

DEUTSCHE
LEBENS
RETTUNGS
GESELLSCHAFT



Satzung

der
**„Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.
Bezirk Hellweg
Ortsgruppe Werne“**

Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Werne der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Werne der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.
Bezirk Hellweg
Ortsgruppe Werne“**
abgekürzt: Ortsgruppe Werne der DLRG
3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Landesverband NRW, Kreis Unna das Gebiet der Stadt Werne.
4. Vereinssitz der Ortsgruppe Werne der DLRG ist Werne.
5. Die Ortsgruppe Werne der DLRG wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe Werne der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Aufgabe der Ortsgruppe Werne der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung und Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a)e) Aus- und Fortbildung in den Bereichen Schwimmen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe und Sanitätsdienst, Wasserrettungsdienst, Bootswesen, Tauchwesen, Katastrophenschutz und Information und Kommunikation sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszugnisse,
 - b)f) Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - c)g) Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - d)h) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes und des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen,
 - e)a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - f)b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - g)m) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - h)d) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - i)j) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - j)i) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - k)l) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von

- Freizeit- bis zum Leistungssport,
 l)n) Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
 m)k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden.

4. Die Ortsgruppe Werne der DLRG ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel der Ortsgruppe Werne der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Werne der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Werne der DLRG entstanden sind.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich gegenüber der Ortsgruppe Werne der DLRG erklärt werden.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung festgesetzt wird und in denen Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten sind. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
8. Bei Ausscheiden des Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe Werne der DLRG abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Hellweg der DLRG zu entrichten.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe Werne der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Hellweg der DLRG und der Ortsgruppe Werne der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Werne der DLRG. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Werne der DLRG.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner ordentlichen Gliederung aus und wird gegenüber der überordentlichen Gliederung der DLRG durch die Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, Überweisungsauftrag oder durch Erwerb einer Wertmarke des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.

10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Werne der DLRG nicht verpflichtet.

§5 Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst im Auftrag der Ortsgruppe Werne der DLRG tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§6 Verhältnis zum LV-Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Hellweg der DLRG

1. Die Ortsgruppe Werne der DLRG erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Hellweg der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Werne der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Hellweg der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a. Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Werne der DLRG.
 - b. Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäss der deutschen Prüfungsordnung.
 - c. Die Ortsgruppe Werne der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederung ab.
 - d. Die Ortsgruppe Werne der DLRG führt die den über-

geordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hellweg der DLRG ab.

- e. Die Ortsgruppe Werne der DLRG stellt dem Bezirk Hellweg der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
 - f. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Werne dem Bezirk Hellweg der DLRG eine Personennachweisung zu.
3. Die Ortsgruppe Werne der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

§7 Jugend

4. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
5. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Werne der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Werne der DLRG dar.
6. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Werne der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
12. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Werne der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt Bereiche des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
- a. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes §9 Abs.2 a-p und deren mögliche Stellvertreter,
 - b. Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Werne der DLRG und seines Stellvertreters,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e. Feststellung des Haushaltsvorschlages,
 - f. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Anträge,
 - h. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Auflösung der Ortsgruppe Werne der DLRG,
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
13. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Ortsgruppenvorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

III. Organe

§8 Ortsgruppentagung

7. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Werne der DLRG ist das erste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Werne der DLRG und den Mitgliedern des Vorstandes.
8. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.
9. Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagungsordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen zwei Wochen.
10. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich drei Tage vor deren Beginn beim Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen. Später eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ortsgruppentagung die Behandlung zulassen.
11. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Wahl erfolgen.

§9 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Werne der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
- a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Ehrenvorsitzender
 - e. Stellvertretender Geschäftsführer und Kassenwart
 - f. Fachwart Schwimmen / Rettungsschwimmen
 - g. Fachwart Erste Hilfe / Sanitätsdienst
 - h. Fachwart Wasserrettungsdienst
 - i. Fachwart Bootswesen
 - j. Fachwart Tauchen
 - k. Fachwart Information und Kommunikation
 - l. Fachwart Katastrophenschutz
 - m. Fachwart Rettungssport und Breitensport
 - n. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - o. Materialwart
 - p. DLRG-Arzt
 - q. bis zu zwei Beisitzer
 - r. Vorsitzender der DLRG-Jugend und sein Stellvertreter

Im Bedarfsfall kann für die Buchstaben e-o je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist. Falls für die Positionen mit Ausnahme der Buchstaben a-d kein Bedarf besteht oder kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht, können diese unbesetzt bleiben. Personalunionen sind zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von Abs.2 q und ihre gemäss Abs.2 e-o gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der gemäss §8 Abs.2 stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt,

3. Für Verwaltung und Betrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Werne der DLRG ist der Materialwart verantwortlich.

§12 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die von dem L.V. Westfalen der DLRG gestiftete „Johanna-Sebus-Medallie“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Werne der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§10 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§11 DLRG-Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die Ortsgruppe Werne der DLRG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

V. Schlussbestimmungen

§13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs.3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§8 Abs.3) bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Werne der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Werne der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen dem Bezirk Hellweg der DLRG, dem Landesverband Westfalen e. V., der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Hellweg der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

§15 Ausführung der Satzung

Diese Satzung ist am 27. April 1990 auf dem Ortsgruppentag in Werne beschlossen worden und trat mit diesem Tag in Kraft. Sie ist zuletzt auf dem Ortsgruppentag am 25. August 1999 in Werne geändert worden.

Der Bezirksvorstand des Bezirks Hellweg der DLRG genehmigte diese Satzungsänderung am 05. August auf seiner Sitzung in Dortmund.

Der Landesverband Westfalen e.V. der DLRG genehmigte diese Satzungsänderung durch das Schreiben vom 26. Oktober 1999.